



NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER, II/2018

Öffentliches Recht

Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Kommunal- und Kommunalabgabenrecht, Beamtenrecht, Kinder- und Jugendhilferecht

I. Bauplanungsrecht 2

- 1. Normenkontrollantrag im Eilverfahren gegen die Festsetzung eines Kinderballspielplatzes in einem allgemeinen Wohngebiet erfolglos..... 2
- 2. Typisierende Betrachtung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Baugebieten nach der BauNVO; hier: Tischlerei im Mischgebiet 3
- 3. Privilegierung des § 246 Abs. 9 BauGB auch für Vorhaben privater Träger zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen erwartet 4

II. Immissionsschutzrecht..... 4

- 4. Erfolgreiche Klage einer Gemeinde gegen das Land auf Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus dem Lärmaktionsplan 4

III. Kommunal- und Kommunalabgabenrecht 5

- 5. Grundsatzurteil des BGH zur Verletzung des Gebots der Staatsferne in einem kommunalen Amtsblatt..... 5
- 6. Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg zur „Treuwidrigkeit“ und „unzulässigen Rechtsausübung“ bei der Erhebung kommunaler Beiträge 7
- 7. Straßenausbaubeiträge in der Diskussion 8
- 8. Kreisumlage wird zum gerichtlichen Dauerbrenner 9

IV. Beamtenrecht..... 10

- 9. Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg verfassungswidrig 10

V. Kinder- und Jugendhilferecht 11

- 10. Elternbeitragsfreiheit in Kindertagesstätten als bundesweiter Trend..... 11
- 11. Kein Kostenerstattungsanspruch wegen Unterbringung eines Kindes in einer Tageseinrichtung gegen den zuvor zuständigen Jugendhilfeträger 12

I.

Bauplanungsrecht

1. Normenkontrollantrag im Eilverfahren gegen die Festsetzung eines Kinderballspielplatzes in einem allgemeinen Wohngebiet erfolglos

Mit einem interessanten Beschluss vom 26.03.2018 – 5 S 1886/17 – hat der VGH Baden-Württemberg einen Eilantrag im Normenkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan abgelehnt, mit dem ein Ballspielplatz für Kinder in einem allgemeinen Wohngebiet mit dem Maßen 15 x 30 m ausgewiesen und für den zwei im Boden verankerten Fußballtore vorgesehen waren. Die Festsetzung wurde wegen Bedenken hinsichtlich von Lärmauswirkungen, Bedenken gegen den Nutzerkreis (widmungswidrige Nutzung als Bolzplatz zur sportlichen Betätigung von Jugendlichen und Erwachsenen) und dem geringen Abstand zu Wohngrundstücken (ca. 7,50 m) angegriffen. Für die Abweisung des Antrags war für das Gericht maßgeblich, dass die Festsetzung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Ballspielplatz für Kinder zulässig sei, dass sie in den Anwendungsbereich der Privilegierung des § 22 Abs. 1 a BImSchG für Kinderlärm falle und im Zweifel bei Vollzug des Bebauungsplans gewährleistet sein müsse und werden könne, dass im Wesentlichen nur Kinder bis 14 Jahre die Anlage nutzen, so dass das Lärmprofil des Ballspielplatzes mit dem eines privilegierten Kinderspielplatzes vergleichbar sei. Einen Missbrauch durch Jugendliche und Erwachsene sei durch Schaffung einer Benutzungsordnung und mit Mitteln des Ordnungsrechts zu begegnen. Im Übrigen könnten weitere Einwirkungen durch Ballfangnetze und ähnliche Einrichtungen ausgeschlossen werden. Als letztes Mittel bliebe den Anwohnern noch eine Abwehrklage gegen den Ballspielplatz. Der Eilrechtsschutz gegen den Normenkontrollantrag sei jedenfalls nicht begründet.

Damit ist ein weiterer Anwendungsfall von § 22 Abs. 1 a BImSchG gegeben, der seit 2011 Klagen gegen „Kinderlärm“ weitgehend den Boden entzogen hat.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

2. Typisierende Betrachtung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Baugebieten nach der BauNVO; hier: Tischlerei im Mischgebiet

In einem lehrreichen Beschl. v. 27.06.2018 – 4 B 10.17 – ZfBR 2018, 685, hat das BVerwG den aktuellen Stand der Diskussion um die typisierende Betrachtung der Zulässigkeit von baulichen Anlagen in Baugebieten nach der BauNVO (hier: Tischlerei im Mischgebiet) dargestellt. Danach stellt sich bei der Zulässigkeit von Vorhaben zunächst einmal die Frage der typisierenden Betrachtung, im Mischgebiet also das Vorliegen eines das Wohnen nicht wesentlich störenden Betriebs. Die Typisierung erlaube „eine klare Unterscheidung der in einem bestimmten Gebiet zulässigen von den unzulässigen Vorhaben“; sie vermeide „Streitigkeiten bei der Errichtung von Betrieben, die im Einzelfall durch eine "maßgeschneiderte" Baugenehmigung“ und verbiete sich erst dann, „wenn der zur Beurteilung stehende Betrieb zu einer Branche gehört, deren übliche Betriebsformen hinsichtlich des Störgrades eine große Bandbreite aufweisen, die von nicht wesentlich störend bis störend oder sogar erheblich belästigend reichen kann“. Würden „Abweichungen auftreten“, „dann bedarf die typisierende Betrachtung einer Korrektur. Der Grundsatz der Typisierung schließt es deshalb nicht aus, bei einer atypischen Fallgestaltung auf die konkreten Verhältnisse abzustellen“.

Im Mischgebiet stelle sich also die „Frage, ob ein Betrieb der betreffenden Branche "erfahrungsgemäß" geeignet ist, das Wohnen in einem Mischgebiet erheblich zu stören“.

Dieses Festhalten an diesen herkömmlichen Kriterien der Typisierung wirft umso schärfer die Frage auf, was in dem neuen Gebietstyp des „Urbanen Gebiets“ gelten soll, der keine klassische Typisierung mehr zulässt.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

3. Privilegierung des § 246 Abs. 9 BauGB auch für Vorhaben privater Träger zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen erwartet

Mit Beschluss vom 07.08.2018 – 4 B 24.18 – hat das Bundesverwaltungsgericht eine **Revision zur Klärung der Frage zugelassen**, „ob und unter welchen Voraussetzungen Vorhaben, die der Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen dienen, von § 246 Abs. 9 BauGB begünstigt werden“. Damit wird geklärt werden, ob die vom Gesetzgeber bewusst weit ausgestaltete Vorschrift des § 246 BauGB mit Blick auf die Rechtsnatur des Vorhabenträgers Einschränkungen unterliegt. Die Privilegierung des § 246 Abs. 9 BauGB auch für Vorhaben privater Träger zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen ist naheliegend, weil es im Gesetzgebungsverfahren erklärtes Ziel gewesen ist, dem hohen Bedarf nach Unterkünften Rechnung zu tragen und deren Zulassung im gesamten Geltungsbereich des Baurechts zu erleichtern.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

II.

Immissionsschutzrecht

4. Erfolgreiche Klage einer Gemeinde gegen das Land auf Umsetzung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus dem Lärmaktionsplan

Mit Urt. v. 28.08.2018 – 10 S 2449/17 – DÖV 2018, 955, hat der VGH Baden-Württemberg der Klage einer Gemeinde auf die Umsetzung einer von ihr in einem Lärmaktionsplan als Lärminderungsmaßnahme für Ortsdurchfahrten vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h gegen das Land stattgegeben. Maßgeblich sei, dass das Bestehen eines subjektiven Rechts der Gemeinde auf Umsetzung ihrer Lärmaktionsplanung „zumindest offen“ sei. Die Fachbehörden seien an die nichtplanungsrechtlichen Festsetzungen in Lärmaktionsplänen gebunden und zu deren Umsetzung gem. § 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG verpflichtet. Planungsrechtliche Festsetzungen müssten dagegen lediglich angemessen berücksichtigt werden. Der Lärmaktionsplan seinerseits müsse verfahrensordnungsgemäß zustande gekommen sein und hinreichend bestimm-

te Festlegungen enthalten. Zudem bestehe der Vorbehalt der fachrechtlichen Umsetzbarkeit. Dagegen werde der fachrechtliche Ermessensspielraum durch die Lärmaktionsplanung überlagert. Dies gelte aus Gründen des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes mit Blick auf die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), insbesondere deren Art. 8 Abs. 1 und 2. Die von der Verkehrsfunktion der betroffenen Straße abhängigen Belange der betroffenen Verkehrsteilnehmer müssten bereits auf der Ebene der Planaufstellung von der planenden Gemeinde berücksichtigt und zudem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden. Die Fachbehörde sei zur Kontrolle ermächtigt und müsse dabei der Gefahr entgegenwirken, dass ein unerwünschter „Flickenteppich“ straßenverkehrsrechtlicher Regelungen entsteht. Eine unverhältnismäßige Lärminderungsmaßnahme sei defizitär und müsse nicht umgesetzt werden.

Die Entscheidung ist ein „Paukenschlag“ und führt dazu, dass Lärminderungspläne von Gemeinden künftig erheblich höhere Bedeutung haben.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

III.

Kommunal- und Kommunalabgabenrecht

5. Grundsatzurteil des BGH zur Verletzung des Gebots der Staatsferne in einem kommunalen Amtsblatt

Mit einem Grundsatzurteil vom 20.12.2018 – I ZR 112/17 – hat der BGH entschieden, dass eine Kommune nicht berechtigt ist, ein kommunales Amtsblatt kostenlos im gesamten Stadtgebiet verteilen zu lassen, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der "Staatsferne der Presse" verletzen. Die von einem Presseverlag auf Unterlassung in Anspruch genommene beklagte Stadt hatte in ihrem kostenlosen Amtsblatt neben öffentlichen Bekanntmachungen auch einen redaktionellen Teil verbreitet, es war darüber hinaus "presseähnlich aufgemacht". Die Stadt berief sich auf die kommunale Selbstverwaltung; die Kommunen seien für alle örtlichen Angelegenheiten zuständig und könnten deshalb auch örtliche „Informationsdefizite“

durch eigene Publikationen beseitigen. Der BGH erteilte dem – wie die Vorinstanzen – eine Absage: zwar sei die Öffentlichkeitsarbeit einer Gemeinde Ausdruck ihrer Selbstverwaltung, diese finde jedoch ihre Grenzen im Gebot der Staatsferne der Presse aus Art. 5 GG. Danach ist es dem Staat und somit auch jeder Kommune grds. verboten, durch Verbreitung eigener Presseerzeugnisse in Konkurrenz mit privaten Verlagen zu treten. Bei diesem Gebot handle es sich um eine Marktverhaltensregelung. Die Verletzung einer solchen Regelung sei wettbewerbswidrig und begründe Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern.

Der BGH führt aus, Umfang und Grenzen des Gebots der Staatsferne der Presse seien bei gemeindlichen Publikationen unter Berücksichtigung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und der daraus folgenden gemeindlichen Kompetenzen einerseits sowie der Garantie des Instituts der freien Presse des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG andererseits zu bestimmen. Für die konkrete Beurteilung kommunaler Publikationen seien deren Art und Inhalt sowie eine wertende Gesamtbetrachtung maßgeblich. Danach müssten staatliche Publikationen eindeutig – auch hinsichtlich Illustration und Layout – als solche erkennbar sein und sich auf Sachinformationen beschränken. Inhaltlich auf jeden Fall zulässig seien die Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen sowie die Unterrichtung über Vorhaben der Kommunalverwaltung und des Gemeinderats. Unzulässig sei eine pressemäßige Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde; dieser Bereich sei originäre Aufgabe der lokalen Presse und nicht des Staates. Bei der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung sei entscheidend, ob der Gesamtcharakter des Presseerzeugnisses geeignet sei, die Institutsgarantie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu gefährden. Je stärker die kommunale Publikation den Bereich der ohne weiteres zulässigen Berichterstattung überschreite und bei den angesprochenen Verkehrskreisen – auch optisch – als funktionales Äquivalent zu einer privaten Zeitung wirke, desto eher sei das Gebot der Staatsferne der Presse verletzt.

Die Entscheidung betrifft alle Kommunen, deren Amtsblätter nicht ausschließlich öffentliche Bekanntmachungen, sondern auch einen redaktionellen Teil enthalten, in dem über örtliche Ereignisse berichtet wird.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

6. Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg zur „Treuwidrigkeit“ und „unzulässigen Rechtsausübung“ bei der Erhebung kommunaler Beiträge

Der VGH Baden-Württemberg hat in zwei Urteilen seine Rechtsprechung konkretisiert, wann der der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung einer Erhebung von Kommunalabgaben entgegenstehen soll. Zugleich hat er Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) geäußert, weil dieses noch keine zeitliche Höchstgrenze für die Erhebung von Kommunalabgaben lange Zeit nach Eintritt der beitragspflichtigen Vorteilslage enthalte.

Im Urt. v. 12.07.2018 – 2 S 143/18 führt der VGH aus, dass die Heranziehung eines Beitragspflichtigen, der seit 1989/1990 an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen ist, im Jahre 2013 auf der Grundlage einer erst seit dem 01.10.2012 geltenden Abwassersatzung zwar grundsätzlich zulässig, aber eine unzulässige Rechtsausübung sein könne. So verstoße sie gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit (BVerfG, Urt. v. 05.03.2013 – 1 BvR 2457/08). Der VGH hat dazu ausgeführt, dass das KAG verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, weil es bisher keine Höchstgrenze für die Beitragserhebung für einen vom Bürger in Anspruch genommenen Anschlussvorteil bestimme. Darüber hinaus sei die konkrete Beitragserhebung unabhängig davon unzulässig, weil der abgabenerhebenden Stadt eine Verletzung eigener Pflichten zur Last falle. Die Beitragserhebung erscheine deswegen treuwidrig. Konkret habe es die abgabenerhebende Stadt seit 1991 pflichtwidrig unterlassen habe, die als nichtig erkannte Abwassersatzung von 1984 durch eine gültige Abwassersatzung zu ersetzen. Zudem sei schon zuvor die Beitragserhebung in einer Vielzahl von Fällen nicht nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfolgt. Außerdem könne nach den städtischen Unterlagen nicht einmal ausgeschlossen werden, ob für die Grundstücke des Klägers schon einmal Abwasserbeiträge bezahlt worden seien. Diese drei Gesichtspunkte zusammen sollen für die Annahme der Treuwidrigkeit ausreichen. Die beklagte Stadt hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben.

Im Urt. v. 19.09.2018 – 2 S 1116/18 hat der VGH Baden-Württemberg die Berücksichtigung des Gebots der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit auch auf

einen Bescheid auf Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag für die wegemäßige Erschließung angewandt. Hier hat das Geeicht ausgeführt, dass das Gebot der Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit gem. Beschl. v. 05.03.2013 des BVerfG – 1 BvR 2457/08 der Erhebung eines Erschließungsbeitrags entgegenstehen könne, wenn der Beitragspflichtige schützenswert erwarten durfte, lange Zeit nach Eintritt der Vorteilslage nicht mehr zu einem Beitrag herangezogen zu werden. Dabei komme es im Erschließungsbeitragsrecht für den Eintritt der Vorteilslage darauf an, ob die beitragsfähige Erschließungsanlage technisch entsprechend dem Ausbauprogramm der Gemeinde vollständig und endgültig hergestellt sei. In der Entscheidung wird ausgeführt, dass die Eigengesetzlichkeiten beim Erschließungsbeitrag zu beachten seien. Anders als im Anschlussbeitragsrecht trete „eine Vorteilslage im Erschließungsbeitragsrecht regelmäßig erst mit dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht ein. Diese setzt ... neben der Erfüllung in erster Linie rechtliche Anforderungen, wie dem Vorliegen einer wirksamen Erschließungsbeitragssatzung, der Rechtmäßigkeit der Herstellung entsprechend den Anforderungen des § 125 BauGB und der Widmung, in tatsächlicher Hinsicht vor allem voraus, dass die Erschließungsanlage – entsprechend der Merkmalsregelung in der Erschließungsbeitragssatzung – erstmalig endgültig hergestellt wird im Sinne einer technischen Fertigstellung“. Es wird zum entschiedenen Fall ausgeführt, dass zwar ein Teilabschnitt der Erschließungsstraße „unmittelbar vor den Grundstücken der Kläger in den 1970er Jahren“ fertiggestellt, die endgültige technische Fertigstellung jedoch erst 2017 erfolgt ist und die Beitragserhebung deswegen keinen Bedenken begegne.

Die beiden Entscheidungen sind weitere „Meilensteine“ zur Konkretisierung, wann Beitragserhebungen nicht mehr erfolgen dürfen. Sie zeigen, dass dies nur unter engen Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk

7. Straßenausbaubeiträge in der Diskussion

Die gesetzlichen Regelungen zu den Straßenausbaubeiträgen der Länder werden zunehmend in Frage gestellt und eine Abschaffung angestrebt. Die möglichen

Fehler der behördlichen Exekutive führen zu zahlreichen Klageverfahren. In Baden-Württemberg und Berlin werden keine Straßenausbaubeiträge mehr erhoben, in Bayern wurden sie im Juni 2018 gänzlich abgeschafft. In Thüringen ist eine modifizierte „Abschaffung“ erfolgt, die auf verfassungsrechtliche Kritik stieß. In Schleswig-Holstein wurde mit Änderung der Gemeindeordnung durch Gesetz vom 04.01.2018 die strikte Erhebungspflicht der Straßenausbaubeiträge gestrichen. Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben wollen.

Hintergrund ist das Unverständnis der Bürger, Geld für Maßnahmen in die Hand nehmen zu müssen, für die sie weder einen Vorteil für sich noch für die Allgemeinheit sehen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

8. Kreisumlage wird zum gerichtlichen Dauerbrenner

Die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung einer Kreisumlage durch den Landkreis zur Finanzierung kreiseigener Aufgaben ist im Grundsatz unbestritten. Der Streit hat sich in der Vergangenheit maßgeblich daran entzündet, wie hoch der Umlageanteil für die kreisangehörigen Gemeinden ausfällt. Begrenzungen ergaben sich nach der Rechtsprechung ausschließlich über das Willkürverbot und die verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden, die allerdings auch der Landkreis beanspruchen kann. Das führt zu einer notwendigen Abwägung zwischen den Interessen des Landkreises und der umlagepflichtigen Gemeinden.

Erhebliche Unruhe ist durch die Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte entstanden, wonach die Landkreise verpflichtet sind, im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung mit Festsetzung des Umlagesatzes für die Kreisumlage die kreisangehörigen Gemeinden angemessen zu beteiligen. Ist eine solche Beteiligung unterblieben, führt dies zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung sowie zur Rechtswidrigkeit etwaiger Umlagebescheide, sofern sie angefochten worden sind. Das hat zu Überlegungen bei den betroffenen Landkreisen geführt, nachträglich rückwirkend fehlerhafte Haushaltssatzungen und den darin festgesetz-

ten Umlagesatz zu heilen. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat einem solchen Bestreben mit Urteil vom 18.07.2018 – 2 L 463/16 – einen Riegel vorgeschoben. Es sieht in der rückwirkenden Änderung der Haushaltssatzung einen Verstoß gegen das Prinzip der Jährlichkeit der Haushaltssatzung. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas

IV.

Beamtenrecht

9. Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg verfassungswidrig

Das BVerfG hat auf eine Vorlage des VG Karlsruhe mit Beschluss vom 16.10.2018 - 2 BvL 2/17 – § 23 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) für nichtig erklärt. Die Vorschrift sah zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2017 eine Absenkung der Beamten- und Richtergehälter für die ersten drei Jahre des Dienstverhältnisses in bestimmten Besoldungsgruppen vor; u.a. bei Richtern mit Anspruch auf Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe R 1 wurde das Grundgehalt und etwaige Amtszulagen für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs um acht Prozent abgesenkt, nachdem zuvor bereits eine Absenkung um vier Prozent vorgesehen war.

Das BVerfG hat beschlossen, dass diese Vorschrift verfassungswidrig ist, da sie gegen Art. 33 Abs. 5 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Zur Begründung hat das BVerfG u.a. angeführt, Beamte seien nicht dazu verpflichtet, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen. Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung aus rein finanziellen Gründen komme zur Bewältigung von Ausnahmesituationen nur in Betracht, wenn die Maßnahme Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung sei. Das notwendige Sparvolumen sei dabei gleichheitsgerecht zu erwirtschaften. Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber sei zudem an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft.

Treffe der Gesetzgeber zur Reduzierung der Staatsausgaben mehrere Maßnahmen in engem zeitlichem Zusammenhang, habe er sich mit den Gesamtwirkungen für die Beamtinnen und Beamten auseinanderzusetzen. Der Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG führe zur Nichtigerklärung und nicht nur zur Feststellung der Unvereinbarkeit der Norm mit dem Grundgesetz. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Rechtslage rückwirkend verfassungsgemäß umzugestalten bestehe daher nicht.

Die Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertritt mehrere baden-württembergische Richter zur abgesenkten Eingangsbesoldung in Verfahren vor dem VG Stuttgart und dem VG Freiburg, vgl. Newsletter Öffentliches Recht II/2017 und II/2015.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

V.

Kinder- und Jugendhilferecht

10. Elternbeitragsfreiheit in Kindertagesstätten als bundesweiter Trend

Die Abschaffung von Elternbeiträgen gehört in allen Bundesländern zu den Bausteinen einer Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung. Sie ist daher etwa auch Thema der Vereinbarungen, die zwischen Bund und Ländern auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung („Gute-Kita-Gesetz“) geschlossen werden sollen. Eine steigende Anzahl von Bundesländern sieht landesrechtlich die Umsetzung einer Elternbeitragsfreiheit in Kindertagesstätten vor. Die Ausgestaltung und der Umfang fallen dabei höchst unterschiedlich aus. Auffällig ist, dass sich die bereits geltenden, bzw. im Entwurf vorgesehenen landesrechtlichen Regelungen in der Behandlung der Frage, wie die Elternbeitragsfreiheit in Kindertagesstätten auch in Einrichtungen, die von freien Trägern der Jugendhilfe betrieben werden, umzusetzen sind, stark unterscheiden.

Hierbei ist u.a. zu beachten, dass aufgrund der Privatautonomie die Elternentgelte, die freie Träger vereinbaren, nicht einseitig von Seiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt werden dürfen. Der Träger der öffentlichen

Jugendhilfe hat daher allenfalls indirekt Einfluss auf die Höhe der Entgelte, indem er bei der Finanzierung einen bestimmten Anteil für Einnahmen durch Elternbeiträge zugrunde legt. Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung der Förderung der Einrichtungen freier Träger ist dies in unterschiedlicher Ausprägung der Fall – und führt bei der Umsetzung einer Beitragsfreiheit auch für Einrichtungen von freien Trägern zu Regelungsbedarf. Denn weiterhin ist vielfach Fördervoraussetzung, als „Eigenanteil“ eine Eigenleistung aus Eigen- oder Fremdmitteln bereitzustellen; in welcher Höhe, ist in den Ländern ebenfalls höchst unterschiedlich. Eigenleistungen des freien Trägers stellen aber im Finanzierungssystem der Kindertagesbetreuung schon jetzt einen Fremdkörper dar, da die Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung eine staatliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist, und die freien Träger zugunsten des Staates hieran mitwirken. Dies muss erst recht gelten, wenn mit der Umsetzung einer Beitragsfreiheit auch freie Träger keine Entgelte mehr vereinbaren (dürfen) sollen.

Die Anwaltskanzlei Quaas & Partner berät und vertritt bundesweit freie Träger und deren Verbände, u.a. zu Fragen der Förderung.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

11. Kein Kostenerstattungsanspruch wegen Unterbringung eines Kindes in einer Tageseinrichtung gegen den zuvor zuständigen Jugendhilfeträger

Ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich ein Kind in einer Tageseinrichtung untergebracht ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung dafür angefallener Kosten gegenüber dem Jugendhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind zuvor in einer Kindertagesstätte betreut worden war. Dies hat das BVerwG mit Urteil vom 23.10.2018 - 5 C 15.17 - entschieden.

Das dreijährige Kind nahm zunächst in einer Kindertagesstätte im örtlichen Zuständigkeitsbereich des beklagten Landkreises, in dem beide Eltern wohnten, einen Betreuungsplatz in Anspruch. Im Zuge der Trennung der Eltern, die weiterhin gemeinsam sorgeberechtigt sind, zog die Mutter mit dem Kind in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der klagenden Stadt. Deshalb wurde der bisheri-

ge Betreuungsplatz gekündigt und das Kind nach dem Umzug in einer trägereigenen Tageseinrichtung der Klägerin untergebracht. Für die hierfür aufgewendeten Kosten, die nicht durch Elternbeiträge und Landesförderung abgedeckt sind, begehrte die Klägerin von dem Beklagten Kostenerstattung. Das VG Hannover hatte der Klage in erster Instanz stattgegeben und ausgeführt, weil der jugendhilferechtliche Bedarf in gleicher Weise fortbestanden habe, handle es sich bei der Aufnahme der Kinderbetreuung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Klägerin lediglich um die Fortsetzung der bisherigen Jugendhilfeleistung des Beklagten, so dass dieser weiterhin zur Kostentragung verpflichtet sei.

Auf die vom VG Hannover zugelassene Sprungrevision des Beklagten hat das BVerwG dessen Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hätte nur dann einen Erstattungsanspruch, wenn ihre Leistung und die zuvor von dem Beklagten gewährte Betreuung zuständigkeitsrechtlich als Einheit anzusehen wären. Dies sei nicht der Fall, weil die Leistung des Beklagten beendet war. Für den bundesrechtlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz komme es neben dem Alter des Kindes maßgeblich darauf an, ob und in welchem Umfang die Eltern einen Bedarf geltend machen und eine Förderung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung in Anspruch nehmen möchten. Dieses Bestimmungsrecht setze sich bei der Beendigung der Förderungsleistung fort. Sie werde dann zuständigkeitsrechtlich beendet, wenn die Sorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis zu der Kindertagesstätte auflösen. Dies sei durch die Abmeldung aus der Einrichtung im Zuständigkeitsbereich des bislang zuständigen Jugendhilfeträgers geschehen. Deshalb sei nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts die örtliche Zuständigkeit für den Jugendhilfefall auf die Klägerin übergegangen, so dass dieser kein Kostenerstattungsanspruch gegen den beklagten Landkreis zustehe.

Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas

Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

Anwaltskanzlei Quaas & Partner

Standort Stuttgart
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart
Tel.: 0711/9 01 32-0
Fax: 0711/9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund
Märkische Str. 115
44141 Dortmund
Tel.: 0231/22 24 28-30
Fax: 0231/22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de